

E.

**Sachverhalte zwischen 1949 und 1990  
in der Bundesrepublik Deutschland**



# Die Missachtung der Menschenwürde von Kindern und Jugendlichen und die Verletzung ihrer Grund- und Menschenrechte in der bundesrepublikanischen Heimerziehung der 1940er bis 1970er Jahre

*Manfred Kappeler*

Im Februar 2006 reichten ehemalige Heimkinder eine Petition im Bundesstag ein. Sie forderten u.a. die Anerkennung

als Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die Regelung berechtigter Forderungen, die sich daraus ergeben, die Ächtung der menschenverachtenden Erziehungspraxis in Heimen während der Zeit von 1945 bis 1975, die Klärung der Frage fehlender Rentenanwartschaften bezüglich erzwungener unbezahlter Arbeit (...), die Erklärung, dass die in Heimen verlangte und geleistete Kinderarbeit Unrecht gewesen ist.<sup>1</sup>

Das Ergebnis dieses von den Betroffenen seinerzeit angestoßenen Prozesses sah und sieht heute anders aus als von ihnen gedacht.

Zunächst hatten sie unvorstellbar lange darauf gewartet, bis eine öffentliche Befassung mit dem Unrecht westdeutscher Nachkriegsgeschichte Anfang der 2000er Jahre erkennbar wurde. Beim Runden Tisch Heimerziehung (RTH) wurden die ehemaligen Heimkinder nach dessen Gründung 2009 strukturell wie im Prozess mit ihren Anliegen und ihren Sichtweisen maximal marginalisiert.

Bis heute sehen viele ehemalige Heimkinder sich in ihren erfahrenen Verletzungen nicht ernst genommen und sind im hohen Maße unglücklich über Prozess und Ergebnis, nicht allein, weil sie die Entschädigungsleistungen nicht als angemessen sehen oder weil sie über den Aufarbeitungsprozess selbst erzeugte, weiterführende Stigmatisierung erlebt haben, sondern insbesondere, weil die *menschenrechtliche Dimension* dieses ihnen zugefügten Unrechts keine wahrhaftige gesellschaftliche und politische Anerkennung gefunden hat. Daran ändert auch der „Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse der Fonds ‚Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975‘ und ‚Heimerziehung in der

---

1 Zitiert nach: Kappeler (2009a).

DDR [Deutsche Demokratische Republik] in den Jahren 1949 bis 1990“, der als Bundestagsdrucksache 19/12420 seit 2019 vorliegt, nichts – im Gegen teil:

Mit diesem „Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse“ – eingeleitet durch eine lobende „Stellungnahme der Bundesregierung“ (Große Koalition) und begleitet von zustimmenden Vorworten des Bundesfamilienministeriums, des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer, der Kirchen und der Vertreter der Bundesländer – wird versucht, die Ausübung von Herrschaft der Vertreter\*innen der Täterorganisationen im gesamten Verfahren der Aufklärung des Unrechts und des Leids, das Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung der Bundesrepublik (und der DDR) angetan wurde, weiter zu verschleiern bzw. sie nachträglich durch bewusste Verdrehung von Tatsachen zu rechtfertigen. Für ehemalige Heimkinder, besonders für jene, die sich an der Aufklärungsarbeit aktiv beteiligt haben, ist dieser Bericht eine weitere Demütigung und Diskriminierung.

Vor diesem Hintergrund geht dieser Beitrag der Frage nach, was nach der systematischen Missachtung der Grund- und Menschenrechte der westdeutschen Heimkinder während der Zeit im Heim zwischen 1949 und 1975 befördert haben mag, dass diese Menschenrechtsverletzungen im so genannten Aufarbeitungsprozess systematisch missachtet wurden.

### *I. Einrichtung des Runden Tisches Heimerziehung (2008)*

Nach Abschluss seiner Beratungen, zu der auch eine Anhörung der Petent\*innen am 11. Dezember 2006 zu zählen ist, empfahl der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (PA) am 28.11.2008 in einer von den Medien übertragenen Sitzung dem Bundestag die Einrichtung des Runden Tisches Heimerziehung (RTH). Am 4.12.2008 übernahm der Bundestag in einem einstimmigen Beschluss die Empfehlungen des PA. In den folgenden Wochen unterließ das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erfolgreich den Parlamentsbeschluss. In einem Brief an die Jugendminister\*innen-Konferenz schrieb die Ministerin von der Leyen, dass die Bundesregierung nicht wolle, dass am RTH über „Entschädigungsfragen“ verhandelt werde. Die Trägerschaft des RTH wurde dem Bundesverband der Erziehungshilfe für freie und öffentliche Träger e.V. (AFET) und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familiengericht e.V. (DIJuF) entzogen, seine Finanzierung, die Personalausstattung und die Laufzeit wurden gegenüber dem Vorschlag des PA und des

Parlaments erheblich gekürzt.<sup>2</sup> Vor allem aber wurden den Vertreter\*innen der ehemaligen Heimkinder nur drei von 22 Sitzen am RTH zugestanden.<sup>3</sup>

Nachdem die „Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe“ (AGJ) die Trägerschaft übernommen hatte, konstituierte sich der RTH am 17. Februar 2009. Im Januar 2010 veröffentlichte er einen „Zwischenbericht“ (ZB). Im „Vorwort“ heißt es: „Grundlegend für die Arbeit am Runden Tisch ist (...) der Respekt vor erlebtem und erlittenem Unrecht als auch die Verantwortung für eine tragfähige und akzeptable Lösung.“<sup>4</sup> Aus der Beschlussempfehlung des PA an den Bundestag wird zitiert, dass in der Petition „Entschädigungsleistungen für die Betroffenen“ gefordert werden und dass der Ausschuss das Kindern und Jugendlichen in Heimen zugefügte „Unrecht und Leid“ erkennt und bedauert. Als eine Aufgabe des RTH wurde ausdrücklich „die Prüfung von Hinweisen auf Heimkindern zugefügtes Unrecht“ genannt.<sup>5</sup>

## *II. Was haben Heimkinder zwischen 1949 und 1975 erlebt?*

In den ersten neun Monaten der Laufzeit des RTH meldeten sich „etwa 400 Betroffene“ bei dessen Infostelle. Sie bezeugten, so ausgeführt im Zwischenbericht des RTH (ZB), die in den Heimen erfahrene „körperliche wie psychische Gewalt“ und „Demütigungen“: „Schlägen mit und ohne Gegenständen (...) Beschimpfungen und Beleidigungen. In der Regel ging die Gewalt vom Erziehungspersonal oder den Heimleiter\*innen aus.“ Auch Essens- und Schlafentzug gehörte zu den Bestrafungen: „Der Schlaf wurde (...) mit dem Stehen auf dem Flur oder dem Ausharren im Badezimmer entzogen.“ Essensentzug bedeutete „entweder kein Essen (ohne Abendessen ins Bett) oder schlechtes, oft schon verdorbenes Essen“, das bei Verweigerung „immer wieder vorgesetzt wurde.“: „Sehr häufig wurden Heimkinder zum Essen gezwungen“ und es wird „immer wieder berichtet, dass sie gezwungen wurden, bereits Erbrochenes wieder aufzuessen und dass ihnen dabei weiter mit Schlägen und Prügeln gedroht wurde.“

In konfessionellen Heimen wurde „religiöser Zwang“ ausgeübt: „Mehrfach täglich musste gebetet werden. Tägliche Messen waren Pflicht. Bi-

---

2 Vgl. Kappeler (2008b).

3 Zu den Folgen der Zusammensetzung des RTH siehe auch Kappeler (2015).

4 Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (2010b), S. 4.

5 Ebd., S. 6.

belverse und Kirchenlieder mussten auswendig gelernt werden. Bei Verweigerung drohten Strafen bis hin zu mehrtagigem Arrest.“ Arreste und Isolation „in so genannten Kabausen, Karzern, Besinnungszimmern oder Bunkern wurden häufig geschildert.“ Arreste waren mit „weiteren Schikanen“ verbunden und konnten „von wenigen Stunden bis hin zu mehreren Tagen oder gar Wochen dauern“. In den „allermeisten Berichten wird von einer Atmosphäre geprägt von Angst und Demütigung gesprochen. Dabei drehen sich die Erlebnisse meistens um körperliche Misshandlungen („Schläge gab es zu jeder Tages- und Nachtzeit“), um Demütigungen und um sexuelle Gewalt. Berichtet werden sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt unterschiedlichster Formen und unterschiedlicher Dauer bis hin zu schwerer und sich jahrelang wiederholender Vergewaltigung. Als Täter\*innen (überwiegend Männer) werden vor allem Erzieher\*innen, Heimleiter\*innen und Geistliche, aber auch heimexterne Personen wie Ärzt\*innen, Landwirt\*innen oder Personen in Privathaushalten, an die die Jugendlichen als Arbeitskräfte ‚ausgeliehen‘ wurden, benannt.“

Zur schulischen Bildung der Heimkinder heißt es: „Es wurde immer wieder deutlich gemacht, dass Schule, Lernen und Ausbildung nicht im Fokus der Verantwortlichen lagen, dass einige Heimkinder von vornherein auf die Sonderschule geschickt wurden, ohne dass genauer nach ihrem Potential gesehen wurde.“

Es bestand eine Verpflichtung zu Arbeiten „im Heim und für das Heim aber auch von Arbeiten bei Bauern oder für externe Betriebe“. Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin wurden hart bestraft: „Meine Arbeitsleistung im Heim wurde nicht freiwillig erbracht, sondern durch Drohungen, Schläge und Arrestzelle erzwungen.“ Die Möglichkeit der Beschwerde „bei einer außenstehenden Person oder Institution“ gab es i.d.R. nicht: „Sollte doch einmal eine Beschwerde möglich gewesen sein, wurde den Kindern und Jugendlichen kein Glauben geschenkt und die Beschwerde wurde ihnen zu ihrem Nachteil ausgelegt. Sie waren demnach dem Verhalten des Betreuungspersonals schutzlos ausgeliefert.“ Zu den „Folgen der Heimerziehung, die bis in die Gegenwart reichen“, heißt es: „Es wurde (...) von Schwerhörigkeit als Folge von Schlägen auf die Ohren und nicht behandelter Mittelohrentzündungen berichtet“ und von „bis heute anhaltenden Essstörungen. Die Erinnerung an Hunger, Gewalt und Ungerechtigkeiten überkamen die ehemaligen Heimkinder während ihrer Vorträge immer wieder sehr stark. (...) Die Mehrzahl ist bis heute finanziell schlecht gestellt, weil sie entweder aufgrund mangelnder Ausbildung geringe Verdienstmöglichkeiten hatte oder aufgrund ihrer frühen Traumatisierungen nicht oder nicht mehr erwerbsfähig ist. (...) Allen Berichten gemeinsam

ist, dass die frühen Erfahrungen prägend für das ganze weitere Leben waren.“<sup>6</sup>

Die seelische Unterversorgung in diesen Heimen führte besonders oft zu frühem Hospitalismus und Deprivation mit gravierenden Folgeschäden. Säuglingsheime markierten oft den Beginn einer lang andauernden Heimbiographie.<sup>7</sup> Aktuell (2021) wurden sie in dem Forschungsbericht „Ausgeliefert und verdrängt – Heimkindheiten zwischen 1949 und 1975 und die Auswirkungen auf die Lebensführung von Betroffenen“ des Münchener Instituts für Praxisforschung (IPP) in allen Punkten bestätigt.<sup>8</sup>

### *III. Gründe für die Heimunterbringung*

Gründe für die Heimunterbringung konnten lapidar sein. Als rechtlicher Hebel für die Heimunterbringung war der unbestimmte Rechtsbegriff „Verwahrlosung“ entscheidend.<sup>9</sup> „Verwahrlosung“ war die Messlatte für alle Abweichungen von den mittelschichtgeprägten normativen Erwartungen der bundesrepublikanischen Gesellschaft jener Jahre.<sup>10</sup> Im ZB heißt es dazu, dass „vermeintliche Begriffe und Diagnosen wie ‚Verwahrlosung‘, ‚unehelich‘ und andere (...) Charakterisierungen der Kinder und Jugendlichen darstellten.“ Es „handelte sich um interessengeleitete Zuschreibungen und Etikettierungen, die durch den gesetzlichen Rahmen (...) provoziert wurden. (...) Bereits geringe Normverstöße konnten so zum Anlass für Heimerziehung werden“ (ebd.) Bei Neugeborenen und kleinen Kindern führten oft „problematische Lebensverhältnisse“ zur Heimunterbringung. An erster Stelle stand dafür die „Unehelichkeit“ eines Kindes.

### *IV. Zur zeitgeschichtlichen Einordnung der Heimerziehung*

In der ersten Arbeitssitzung des RTH im April 2009 hielt ich als „Sachverständiger“ einen Vortrag „Zur zeitgeschichtlichen Einordnung der Heimerziehung“.<sup>11</sup> Auf Basis einer Jahrzehnte umspannenden Recherche und

---

6 Alle Zitate: Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (2010b), S. 9–12.

7 Ebd., S. 16. Vgl. außerdem Burschel (2008); Kappeler (2009b), S. 25–33.

8 Caspari et al. (2021).

9 Vgl. dazu Kappeler (2011b).

10 Vgl. Ahlheim (1971) und Kappeler (2019).

11 Kappeler (2010b).

entsprechender Dokumentenauswertung konnte ich belegen, dass es zur Zeit der Gründung der Bundesrepublik als demokratischer und sozialer Rechtsstaat bereits eine veröffentlichte fachliche Kritik an der gewaltförmigen Erziehungspraxis in der Heimerziehung gab und dass sich dieses System bis weit in die 1970er Jahre als reformresistent erwies. In meinem Vortrag sagte ich:

Die Behauptungen, ‚die Zeiten waren nun einmal so...‘ und ‚die Heimerziehung konnte auch nicht anders sein als die in der Gesellschaft üblichen Verhältnisse‘ und ‚man kann nicht mit Maßstäben von heute die Heimerziehung der 40er bis 70iger Jahre beurteilen‘, werden durch eine zeithistorische Einordnung der Heimerziehung widerlegt. Diese Behauptungen sind insbesondere auch bezogen auf das gesetzlich festgelegte Ziel der Heimerziehung und ihr theoretisch formuliertes Selbstverständnis nicht haltbar. Die Heimerziehung hatte den eindeutig definierten Auftrag, die Kinder und Jugendlichen, die zum großen Teil aus ‚unterprivilegierten Lebensverhältnissen‘ kamen, nicht noch unter diese Verhältnisse zu drücken, sondern sie darüber hinaus zu heben und ihnen eine Perspektive auf ein gelingendes Leben (...) zu eröffnen.<sup>12</sup>

Dass in den Jahren 1949 bis 1975 bereits diese etablierten und sich weiter entwickelnden grund- und menschenrechtlichen Maßstäbe auch für Kinder und Jugendliche in westdeutschen Heimen gegolten haben, sei im Folgenden illustriert:

So hatte die 1949 gegründete Dachorganisation der Kinder- und Jugendhilfe „Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendhilfe“ (AGJJ, heute AGJ) 1950 die „Charta der internationalen Vereinigung für Kinderfürsorge“ unterzeichnet, die eine Interpretation der UN-Menschenrechtscharta bezogen auf die Praxis der Kinder- und Jugendfürsorge im Europa der Nachkriegszeit war.

Mit der Unterzeichnung verpflichtete sich die AGJJ, bei der alle öffentlichen und privaten Träger der Kinder- und Jugendhilfe Mitglied waren, die Kinder- und Jugendfürsorge in der Bundesrepublik im Sinne der „Erklärung der Rechte des Kindes“ (Genfer Deklaration) zu gestalten, in der es heißt: „1. Das Kind muss Schutz und Hilfe ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glaubensrichtung finden. 2. Das Kind muss die Möglichkeit einer normalen körperlichen, sittlichen und seelischen Entwicklung erhalten. 3. Das Kind muss unter Wahrung der Rechte der Familie betreut

---

12 Kappeler (2010b).

werden. 4. Das hungrige Kind muss gespeist, das kranke Kind gepflegt, das körperlich oder geistig behinderte Kind gefördert, das irregeleitete Kind auf den rechten Weg zurückgeführt, das verwaiste und verlassene Kind aufgenommen und versorgt werden. In Zeiten der Not muss zunächst dem Kinde geholfen werden. 5. Das Kind soll in vollem Ausmaß die Betreuung der sozialen Fürsorge und die Sozialversicherung erfahren. Dem Kinde soll eine Ausbildung zuteilwerden, die es zur rechten Zeit befähigt, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Es muss gegen Ausnutzung in jeder Form Schutz genießen. 6. Das Kind soll in dem Bewusstsein aufwachsen, dass es seine Gaben dem Dienste an seinen Mitmenschen widmen muss.<sup>13</sup> Durch die Unterzeichnung der „Genfer Deklaration“ und den Beitritt zur „Internationalen Vereinigung für Kinderfürsorge“ übernahm die AGJJ die Verpflichtung, die auch eine Selbstverpflichtung war, die Lebensbedingungen, die Arbeitsbedingungen und die erzieherische Praxis in den Heimen der Jugendhilfe zu untersuchen und dafür fachlich und politisch einzutreten, dass die in der „Erklärung der Rechte des Kindes“ gesetzten Standards der Kinder- und Jugendfürsorge in der bundesrepublikanischen Jugendhilfe realisiert wurden.<sup>14</sup>

Auch alle von der Bundesrepublik ratifizierten internationalen Konventionen wurden vom RTH nicht als Maßstab für eine rechtlich gerechte Beurteilung herangezogen: hier vor allem die „Europäische Menschenrechtskonvention“ (EMRK) von 1950 nebst ihren Zusatzprotokollen (etwa Art. 4 EMRK – Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit) und die „Europäische Sozialcharta“ von 1961 nebst ihren Zusatzprotokollen.

Die schon 1958 einsetzende Debatte über eine tiefgreifende Reform des Jugendhilferechts und der Jugendhilfapraxis wurde ignoriert.<sup>15</sup>

Das Urteil des BVerfG vom 29. Juli 1968, in dem es heißt: Der Minderjährige ist „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne von Art. 1, Abs. 1 und Art. 2, Abs 1 Grundgesetz [GG]“, gab der Debatte um „Grundrechte und Heimerziehung“ neue Impulse. Der Staatsrechtler Denninger (Lehrstuhl für öffentliches Recht an der Universität Frankfurt/M.) veröffentlichte 1969 das erste verfassungsrechtliche Gutachten über die Grundrechte von Minderjährigen in der Heimerziehung, in dem er deren systematische Verletzung in der bisherigen Heimerziehungspraxis darlegte.<sup>16</sup> Es folgten wei-

---

13 Zitiert nach Kappeler (2009b), S. 212.

14 Ebd.

15 Wüstenberger (1958).

16 Denninger (1964).

tere juristische Gutachten zum Thema, die alle in der Fachpresse ausführlich diskutiert wurden.

In einer Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt aus dem Jahr 1970 zum Thema „Jugendhilfe und Grundrechte“ heißt es: „Grundsätzlich hat der junge Mensch im Bereich der Jugendhilfe (...) die gleichen staatsbürgerlichen bürgerlichen und sozialen Rechte wie außerhalb der Jugendhilfe. Beschränkungen sind unzulässig, soweit sie nicht im Einzelfall vom Zweck der Erziehung unausweichlich gefordert werden. Für Grundrechte gilt darüber hinaus, daß sie nur in dem Umfang einschränkbar sind, als die Gesetzesvorbehalte des GG das zulassen. Jede Beschränkung bedarf ferner einer generellen Regelung – als der sie speziell legalisierenden Rechtsgrundlage. Dafür reicht die Begründung des Leistungsverhältnisses, das zwischen jungem Menschen und Träger der Jugendhilfe besteht, nicht aus; weder sein öffentlich-rechtlicher Charakter, noch Begriffe wie ‚besonderes Gewaltverhältnis‘ oder ‚Sonderstatus‘ eignen sich dazu, die Rechtsstellung des jungen Menschen so detailliert zu umschreiben, wie dies im Hinblick auf die Gesetzesvorbehalte der Verfassung wie überhaupt auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu fordern ist. (...) Soweit der Staat einen Erziehungsauftrag hat, ist er an das GG gebunden.“<sup>17</sup>

Wie kann es sein, dass den vielen Jurist\*innen und erfahrenen Jugendhilfefachleuten und Jugendpolitiker\*innen am RTH die normative Bedeutung dieser Konventionen für die Beurteilung der Grund- und Menschenrechtsverletzungen an Heimkindern in der Heimerziehung der 1940er bis 1970er Jahre nicht bewusst gewesen ist? Maßstäbe wie die, die nach 1975 etwa in menschenrechtlichen Übereinkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 darüber hinaus formalisiert ihren Ausdruck gefunden haben, hätten vom RTH herangezogen werden müssen, um die Dimension des Unrechts, das Heimkindern angetan worden ist, überzeugend benennen zu können.

## V. Systematische Missachtung der Grund- und Menschenrechte durch den Runden Tisch selbst

Die am RTH gemachten Aussagen ehemaliger Heimkinder und die von Sachverständigen mündlich und schriftlich vorgetragenen Fakten zeigen, dass in der Auslegung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG)/Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) und in der Erziehungspraxis Grund- und

---

17 Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag (1971).

Menschenrechte systematisch ignoriert und missachtet wurden. Auch Textpassagen des ZB belegen, dass diese Praxis strukturelles Unrecht hervorbrachte und nicht auf „bedauerliche Einzelfälle“ reduzierbar ist. Diese Schlussfolgerung wird aber an keiner Stelle des ZB gezogen. Nach neun Monaten „Aufarbeitung“ lautet das Resultat:

Der Runde Tisch sieht und erkennt, dass insbesondere in den 50er und 60er Jahren auch unter Anerkennung und Berücksichtigung der damals herrschenden Wertvorstellungen in den Einrichtungen der kommunalen Erziehungshilfe, der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe jungen Menschen Leid und Unrecht widerfahren ist. Nach den vorliegenden Kenntnissen hat er Zweifel daran, dass diese Missstände ausschließlich auf individuelle Verantwortung einzelner mit der pädagogischen Arbeit beauftragter Personen zurückzuführen ist. Vielmehr erhärtet sich der Eindruck, dass das ‚System Heimerziehung‘ große Mängel sowohl in fachlicher wie auch in aufsichtlicher Hinsicht aufwies. Zu bedauern ist vor allem, dass verantwortliche Stellen offensichtlich nicht mit dem notwendigen Nachdruck selbst auf bekannte Missstände reagiert haben.<sup>18</sup>

Die Semantik des Textes zeigt, dass eine eindeutige Bewertung des Geschehens in den Heimen vermieden wird. Das dialektische Verhältnis von Struktur und individuellem Handeln und die daraus resultierende Gewichtung von Verantwortung wird nicht thematisiert. Statt auf der Basis der vorliegenden Zeugnisse und Befunde einer Jahrzehntelangen Forschung das ‚System Heimerziehung‘ als ein Unrechtssystem zu bewerten, wird von „Zweifeln“ – nicht einmal von „erheblichen“ Zweifeln – und von „großen Mängeln“ gesprochen. Dass Grund- und Menschenrechte der Heimkinder missachtet wurden, wird im Resümee des ZB nicht gesagt.

Was zunächst nur als Tendenz deutlich wird, gewinnt in der Skizzierung der Arbeitsaufträge für die verbleibenden elf Monate des RTH genauere Gestalt: „Nachdem der Runde Tisch im ersten Jahr die Aufarbeitung der Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre in den Fokus genommen hat, werden im zweiten Jahr die konkrete Prüfung und schließlich die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen an Gesellschaft und Politik den Schwerpunkt bilden. (...) Zu den „Anliegen und Forderungen ehemaliger Heimkinder“ heißt es: „In den Anfragen der ehemaligen Heimkinder an die Infostelle geht es – wie in den Petitionen, die zum Runden Tisch geführt haben – um die Anerkennung ihres Leids, um die Entstigmatisi-

---

18 Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (2010b), S. 40.

sierung ihrer Person, um Fragen der Rehabilitierung und finanziellen Anerkennung.“<sup>19</sup> Dass die Aufklärung des Unrechts mit Bezug auf die Menschen- und Grundrechte die zentrale Forderung der Petent\*innen und der Vertreter\*innen der ehemaligen Heimkinder am RTH war, wird nicht mehr genannt.

Auf den Seiten 41 bis 44 des ZB wird bezogen auf das Strafrecht und das Zivilrecht die „Verjährung“ aller Unrechtstaten mitgeteilt. Ansprüche an die Rentenversicherung werden für die meisten als illusorisch beurteilt, weil für die von ihnen geleistete Arbeit keine Versicherungsbeiträge eingezahlt wurden. Der Versuch, eine Opferrente über das „Opferentschädigungsgesetz“ zu bekommen, wird für ehemalige Heimkinder zeitlich und rechtlich als im Prinzip aussichtslos eingeschätzt. Statt an dieser Stelle mit Bezug auf die systematischen Grund- und Menschenrechtsverletzungen im System Heimerziehung vom Bundestag die Anerkennung der Entschädigungsfordernungen der ehemaligen Heimkinder zu fordern, wird angekündigt zu prüfen, „ob und inwieweit die Empfehlung eines Fonds für materielle Anerkennung angemessen und möglich ist.“ Und dann folgt ein Satz, der zuletzt entscheidend für die „Lösungsvorschläge“ des RTH an den Bundestag wurde: „Eine solche Anerkennung müsste dann in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen, die andere Opfergruppen in der deutschen Geschichte erhalten haben, stehen.“<sup>20</sup>

## VI. Zwangsarbeit, der Heimkinder unterworfen waren

Schon auf Seite 21 des ZB wurde bei der Abwehr der Anerkennung der Heimkindern abgezwungenen Arbeit (nach Art. 12 GG verbotener Zwangsarbeit) gesagt: „Ziel war aber keinesfalls ein der Zwangsarbeit der NS [Nationalsozialismus]-Zeit entsprechendes Konzept der gezielten Existenzvernichtung durch härteste körperliche Arbeit. Auch aus diesem Grunde kann der in Deutschland historisch besetzte Begriff der ‚Zwangsarbeit‘ nicht verwendet werden, – auch wenn Kinder und Jugendliche zur Arbeit gezwungen wurden und auch wenn sie dies als ‚Zwangsarbeit‘ empfunden haben.“ In meiner Kritik am ZB schrieb ich dazu, dass der Verweis auf die Opfer des NS-Regimes erfolgte, als es für die politisch verantwortlichen Institutionen und die Trägerorganisationen der Heimerziehung am RTH um die Zurückweisung der finanziellen Forderungen ging. Bei dem Unrecht

---

19 Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (2010b), S. 34.

20 Ebd., S. 44

und dem Leid, das Heimkindern angetan wurde, handelte es sich um Verbrechen, die die demokratische, rechts- und sozialstaatlich verfasste Bundesrepublik zu verantworten hat.<sup>21</sup>

Norbert Struck, Mitglied des RTH, schrieb in seinen „Anmerkungen zum Entwurf des Zwischenberichts“: „Der Begriff ‚Zwangsarbeit‘ ist nicht deckungsgleich mit der extremen Form der ‚gezielten Existenzvernichtung durch härteste körperliche Arbeit‘, die er im Nationalsozialismus angenommen hatte. Das Verbot der Zwangsarbeit (...) in Art. 12 des Grundgesetzes dürfte dies hinreichend deutlich machen. (...) Die Organisation der verschiedenen Formen der Arbeit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im System der Heimerziehung lässt sich nicht an häuslicher Mithilfe und Ernteeinsätzen von jungen Menschen in Familien relativieren.“<sup>22</sup>

Auf der Pressekonferenz am 22. Januar 2010 ergänzte die Vorsitzende des RTH Vollmer den Vergleich im ZB um den Satz, dass die Zwangsarbeite im NS-System das Ziel hatte, aus der Zwangsarbeite „optimale Gewinne herauszubekommen“ und dass beides auf die Arbeit der Heimkinder nicht zugetroffen habe. Deren erzwungene Arbeit habe aber den Heimträgern, und damit dem Staat, viel Geld eingebracht: „In der damaligen Zeit war das Mitarbeiten der Heimkinder Teil des Systems, um die Kosten für die Unterbringung von immerhin 700.000/800.000 Jugendlichen so niedrig halten zu können. Das heißt, es wurde faktisch mit einberechnet, damit man die Heime so schlecht ausstatten konnte. (...) Das alles zeigt, dass es nicht nur die Seite der Heime und Erzieher gegeben hat, sondern auch der staatlichen Stellen, die so die günstigste, preisgünstigste Möglichkeit hatten und auch das wahrscheinlich einer der Gründe war, warum nicht so genau hingeguckt wurde. Das heißt, wir leugnen nicht, dass das härteste Arbeit war.“<sup>23</sup>

Solche widersprüchlichen Aussagen zu ein und demselben Sachverhalt weisen darauf hin, dass das den ehemaligen Heimkindern angetane Unrecht gesehen wurde, aber aus Rücksichtnahme auf die Folgen für die juristisch und politisch verantwortlichen Nachfolgeorganisationen im Staat und den Kirchen bzw. deren Leitungen nicht als solches bezeichnet und im Rahmen des RTH nicht anerkannt werden durfte.

---

21 Kappeler (2010a), S. 211.

22 Brief im Privatarchiv von Kappeler.

23 Wortprotokoll der Pressekonferenz im Privatarchiv von Kappeler.

## VII. Unrecht im System Heimerziehung oder Systemunrecht?

Am 8. Januar 2010 machte Peter Schruth einen Veränderungsvorschlag zum Textentwurf des ZB: „Was hindert uns, im Zwischenbericht davon zu sprechen, dass ehemaligen Heimkindern in der Nachkriegszeit systematisch erhebliches schreckliches Leid und Unrecht in der Heimerziehung der BRD [Bundesrepublik Deutschland] zugefügt wurde? Der Zwischenbericht darf angesichts des Wissensstandes am Runden Tisch nicht den Schutz vereinzelter Heime mit ausnahmsweise akzeptabler Erziehungspraxis über die Antwort stellen, dass es sich bei der Heimerziehung in den 1940er bis 1970er Jahren um ein ganzheitliches System des Unrechts an den untergebrachten Kindern und Jugendlichen handelte.“ Er schreibt zur Begründung, dass „hunderttausende betroffene Kinder und Jugendliche zwangsweise ohne wirksamen Rechtsschutz in kirchlichen und staatlichen Heimen untergebracht und ihnen damit ihre Freiheitsrechte in aller Regel unberechtigt entzogen wurden; ein diese zwangsweise Unterbringung deckendes behördliches und gerichtliches System nicht als Schutz der Grundrechte der Minderjährigen funktionierte; (...) die betroffenen Minderjährigen einer strafenden, von Gewalterfahrungen geprägten, demütigenden (...) Heimordnung unterworfen wurden.“<sup>24</sup>

Zum Systemcharakter der Heimerziehung äußerte sich auch Norbert Struck in seiner o.g. „Anmerkung“ zum Entwurf des ZB: „Dass es – wohl eher vereinzelt – Heime gab, die sich weitgehend demütigenden Erziehungspraxen und Ausbeutungsstrukturen enthielten, belegt lediglich, dass auch unter den damalig geltenden rechtlichen, finanziellen und zeithistorischen Bedingungen eine andere Praxis sehr wohl möglich war – verschärft also den Gesamtbefund und kann keinesfalls als Entproblematisierung der Erziehungspraxen der Heime, die hauptsächlich auf der Grundlage der §§ 5 und 6 JWG [Jugendwohlfahrtsgesetz] unterbrachten, gedeutet werden.“<sup>25</sup> Diese Hinweise und Änderungsvorschläge wurden im ZB ignoriert.<sup>26</sup>

---

24 Text im Privatarchiv Kappeler.

25 Ebd.

26 Vgl. Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (2010b), S. 46.

### *VIII. Die Marginalisierung der ehemaligen Heimkinder im Prozess wirkt sich inhaltlich aus*

Dass den Vertreter\*innen der ehemaligen Heimkinder nur drei von 22 Sitzen am RTH zugestanden worden waren und dass sie in der Folge dieser Zusammensetzung marginalisiert worden sind, kann auf der inhaltlichen Ebene nachvollzogen werden.<sup>27</sup>

Die Vertreter\*innen der ehemaligen Heimkinder waren beispielsweise mit dem ZB nicht einverstanden. Sie hatten bereits den Entwurf als nicht lösungsorientiert bezeichnet und eine detaillierte Kritik, verbunden mit präzisen Formulierungsvorschlägen, vorgelegt, die aber nicht berücksichtigt wurde. Die von der Vorsitzenden und der Geschäftsstelle überarbeitete Endfassung wurde ihnen vor der Veröffentlichung nicht mehr zur Autorisierung zugeleitet.

So entstand in der Öffentlichkeit (Berichterstattung über die Pressekonferenz vom 22. Januar 2010) der Eindruck, die ehemaligen Heimkinder hätten diesem Bericht inhaltlich zugestimmt. Auf der Pressekonferenz sagte Sonja Djurovic, Vertreterin der ehemaligen Heimkinder am RTH: „Wir drängen darauf, dass die den ehemaligen Heimkindern abgepresste Arbeit nach Art. 12 Abs. 3 GG als verboten und als schweres Unrecht beurteilt wird“ und dass „das den ehemaligen Heimkindern zugefügte Unrecht und Leid verfassungswidrig und eine Verletzung der Menschenrechte war.“<sup>28</sup>

Am 10. April 2010 demonstrierten hunderte ehemalige Heimkinder gegen die im ZB deutlich werdende Weigerung der Mehrheit am RTH, die Praxis der Heimerziehung der 1940er bis 1970er Jahre als systematische Grund- und Menschenrechtsverletzung anzuerkennen. Im Demo-Aufruf heißt es: „Mit diesem Bericht sind wir nicht einverstanden! Denn noch immer wird ignoriert, dass in den Heimen systematisch Menschenrechte verletzt wurden, dass die in den Heimen geleistete Arbeit Zwangsarbeit war.“<sup>29</sup> Auf der Abschlussveranstaltung am Brandenburger Tor sagte ein Vertreter der ehemaligen Heimkinder am RTH: „Wir Heimkinder haben einen schweren Stand gegen die Vertreter von Kirchen, Staat und Wohlfahrtsverbänden. (...) Unsere Forderung, die (...) geleistete Zwangsarbeit im Sinne des GG anzuerkennen, wurde abgelehnt. Für uns scheint das GG hier nicht zu gelten. Abgelehnt wurde auch die Anerkennung der Isolationshaft, die viele von uns erlebt haben. Aber auch was in vielen Säuglings-,

---

27 Zu den Folgen der Zusammensetzung des RTH siehe (Kappeler 2015).

28 Kappeler (2020), S. 266.

29 Ebd.

Kinder- und Erziehungsheimen geschehen ist, muss als systematische Menschenrechtsverletzung anerkannt werden. Wir bestehen darauf, dass sich der RTH in einer Sondersitzung mit den Themen Zwangarbeit, Menschenrechtsverletzung und behinderten ehemaligen Heimkindern beschäftigt. Ein entsprechender Antrag liegt vor. (...) Sollten im Abschlussbericht Zwangarbeit, Isolationshaft, Misshandlung, sexueller Missbrauch und andere Menschenrechtsverletzungen nicht voll anerkannt werden, und sollten nicht angemessene Entschädigungen vorgeschlagen werden, dann werden wir diesem Bericht nicht zustimmen.“<sup>30</sup> Die geforderte Sondersitzung des RTH fand nicht statt.

Bis zum festgesetzten Termin für die Abgabe des Abschlussberichtes (AB) verblieben weniger als acht Monate. In der Sitzung des RTH am 15. April 2010 brachte Sonja Djurovic eine Tischvorlage ein, in der sie auf den Einsatz von Psychopharmaka zur Ruhigstellung so genannter schwieriger Heimkinder und ihrer lebenslangen Folgen für die Betroffenen hinwies und forderte, den Medikamentenmissbrauch, zu dem auch die illegale Testung noch nicht zugelassener Medikamente an Kindern in Heimen und psychiatrischen Einrichtungen gehörte, als Menschenrechtsverletzung anzuerkennen. Die Mehrheit am RTH weigerte sich, diese Tischvorlage zu diskutieren und die darin erhobenen Vorwürfe aufzuklären.<sup>31</sup>

#### *IX. Der Bundestagsbeschluss vom 7. Juli 2011 und danach*

In einer Anhörung des Familienausschusses am 27. Juni 2011 sprachen sich fast alle geladenen Sachverständigen für die Forderungen der ehemaligen Heimkinder aus, die von deren Vertreter\*innen auch noch einmal bekräftigt wurden. Unbeeindruckt von dem Ergebnis dieser Anhörung brachten die Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen „fraktionsübergreifenden Antrag“ ein, der mit den „Empfehlungen“ der Mehrheit am RTH (in täuschender Absicht immer als „Empfehlungen des RTH“ bezeichnet) identisch war. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten ihre anfangs die ehemaligen Heimkinder unterstützende Position in Abgrenzung von der Fraktion DIE LINKE im Schulterschluss mit den „bürgerlich-demokratischen Parteien“ aufgegeben. DIE LINKE brachte einen Antrag ein, der die Forderungen der ehemaligen Heimkinder unterstützte. Am 7. Juli 2011 beschloss der Bundestag mit großer Mehrheit den „fraktions-

---

30 Dokumente zu dieser Demo im Privatarchiv Kappeler.

31 Protokoll im Privatarchiv Kappeler.

übergreifenden“ Antrag, auf dessen Grundlage der „Fonds Heimerziehung“ eingerichtet wurde.<sup>32</sup>

Aus dem Fonds für die Heimkinder West konnten diese unter bestimmten Bedingungen eine „Sachbeihilfe“ bis maximal 10.000 Euro und für nicht rentenversicherte Arbeit als Jugendliche so genannte Rentenersatzleistungen bekommen, wenn sie einen Antrag bei einer der in allen Bundesländern in der Folge eingerichteten „Anlauf- und Beratungsstellen“ stellten.<sup>33</sup>

#### X. Der so genannte Abschlussbericht aus 2019 (Bundestagsdrucksache 19/12420)<sup>34</sup>

In dem Bericht, der auch den in diesem Beitrag ausgesparten Teil der Heimkinder umfasst (siehe dazu den Beitrag von Angelika Censebrunn-Benz in diesem Sammelband), wird zunächst einleitend die Arbeit des Petitionsausschusses, dessen Empfehlung zum Bundestagsbeschluss vom 4. Dezember 2008 führte, dargestellt, mit dem die Voraussetzungen für den „Runden Tisch Heimerziehung“ geschaffen werden sollten.<sup>35</sup> Die Missachtung dieses Beschlusses durch das federführende Bundesfamilienministerium wird nicht erwähnt.<sup>36</sup>

Im Bericht wird behauptet, die „Fonds Heimerziehung“ wären von der großen Mehrheit der ehemaligen Heimkinder, die die Fonds in Anspruch genommen haben, positiv beurteilt worden. Von den 1,2 bis 1,3 Millionen Heimkindern (diese Zahl wird für die im Titel des Berichtes angegebenen Zeiträume in der Stellungnahme der Bundesregierung genannt) (davon ca. 800.000 in der BRD) haben aber nur 40.000 einen Antrag an die Fonds gestellt, von denen ein Drittel, wie es im Bericht belegt wird, mit den Leistungen der Fonds nicht zufrieden war. Unter dem Strich haben sich also nur 27.000 ehemalige Heimkinder aus beiden deutschen Staaten zu den Fonds uneingeschränkt zustimmend geäußert. Die geringe Inan-

---

32 Vgl. Kappeler (2011b) und Kappeler (2020).

33 Siehe dazu etwa die Auswertung der Erfahrungen in Bayern bei Caspari et al. (2021) sowie den eingangs zitierten „Abschlussbericht“.

34 Deutscher Bundestag, Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ mit Stellungnahme der Bundesregierung.

35 Vgl. Kappeler (2008a).

36 Vgl. Kappeler (2008b).

spruchnahme der Fonds wird im Bericht mit den zeitlich lange zurückliegenden Erfahrungen und mit dem unzureichenden Informationsverhalten ehemaliger Heimkinder begründet. Dass viele von ihnen die „gewährten“ Leistungen der Fonds als „Almosen“ mit Feigenblattfunktion und als „Abspeisung“ erlebten und aus diesen Gründen keinen Antrag an die Fonds gestellt haben, wird in dem Bericht nicht erwähnt.

In der dem Bericht vorangestellten Stellungnahme der Bundesregierung heißt es, dass der Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse „wichtige Hinweise für laufende und künftige Aktivitäten zur Unterstützung spezieller Opfergruppen“ liefere. Konkret wird die im Jahr 2017 gestartete „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ genannt, „die sich an Betroffene aus Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie richtet.“ Verschwiegen wird, dass die Vertreter\*innen der ehemaligen Heimkinder am RTH schon zu Beginn der Arbeit dieses Gremiums im Frühjahr 2009 die Einbeziehung der als „behindert“ definierten Kinder und Jugendlichen in die Aufklärung des Heimkindern angetanen Unrechts und Leids gefordert hatten. Sie verwiesen darauf, dass sehr viele Kinder und Jugendliche zwischen den Einrichtungen der Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Psychiatrie hin- und hergeschoben wurden und eine Abtrennung der so genannten Behinderten nicht gerechtfertigt sei. Diese Forderung wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Institutionenvertreter\*innen am RTH abgelehnt. Mit einer Verzögerung von sechs Jahren, in denen viele gestorben sind, können „Betroffene“ jetzt, mit noch schlechteren Leistungen als sie die Fonds Heimerziehung „gewährten“ (es gab und gibt keinen Rechtsanspruch), die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ in Anspruch nehmen.

Die von den ehemaligen Heimkindern am RTH geforderte Aufklärung des Medikamentenmissbrauchs in Einrichtungen der Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Psychiatrie, sowie der illegalen „Testung“ von in der Entwicklung befindlichen medizinischen Präparaten wurde mit fadenscheinigen Begründungen von der Mehrheit der Institutionenvertreter\*innen am RTH ebenfalls abgelehnt. Mit einer Verzögerung von zehn Jahren belegen Forschungsergebnisse jetzt, dass die von den ehemaligen Heimkindern 2010 am RTH geforderte Aufklärung dieses skandalösen Sachverhaltes berechtigt war.<sup>37</sup> Der Bericht der Lenkungsausschüsse und die Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Bericht bestätigen aber die Sichtweisen und Entscheidungen der Mehrheit der Institutionenvertreter\*innen am RTH.

---

37 Siehe zusammenfassend den Beitrag von Sylvia Wagner in diesem Band.

Allen Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung zugefügten Verletzungen der Grund- und Menschenrechte und die Missachtung ihrer Menschenwürde werden in dem Bericht der Lenkungsausschüsse mit Verweisen auf den „Zwischenbericht“ des RTH konkret genannt, aber, genau wie im „Abschlussbericht“ des RTH, nicht als Verletzungen der Grund- und Menschenrechte und als Missachtung der Menschenwürde bewertet. Vielmehr werden die gewaltbasierten so genannten Erziehungsmethoden und die marginalisierenden Lebensbedingungen von Heimkindern als dem „Zeitgeist“ geschuldet lediglich bedauert. Die UN-Kinderrechtskonvention und die ihr vorangegangenen internationalen Deklarationen über den Schutz und die Rechte von Kindern in „öffentlicher Erziehung“, denen die Bundesregierung und auch die Dachorganisationen der Jugendhilfe beigetreten waren, wurden weder am RTH noch in den Bundestagsbeschlüssen, noch von den Fonds-Errichtern (Bund, Länder und Kirchen) als Maßstab für die Beurteilung des den Heimkindern angetanen Unrechts und Leids und für ihre Rehabilitation und Entschädigung berücksichtigt. In dem Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse werden diese Auffassungen und Verfahrensweisen bestätigt.

In dem Bericht ist auch immer wieder von „Betroffenen“ und „Opfern“ die Rede. Wie ehemalige Heimkinder zu „Betroffenen“ und „Opfern“ gemacht wurden, wird mit den *Handlungen einzelner* Personen an einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen erklärt, Personen, die ihren gesellschaftlichen, staatlichen, kirchlichen Auftrag falsch verstanden bzw. missbraucht hätten. Da diese Täter\*innen entweder verstorben oder wegen des Ablaufs der gesetzlichen Verjährungsfristen für ihre Taten strafrechtlich nicht mehr zu belangen seien, habe sich die Gruppe der „Errichter\*innen“ der Fonds entschlossen, das Einzelnen von Einzelnen angetane Unrecht und Leid im Interesse des „sozialen Friedens“ durch die Leistungen der Fonds „großzügig zu mildern“. Der Mehrheit der Institutionenvertreter\*innen am RTH und den Fonds-Errichter\*innen ging und geht es in erster Linie aber nicht um Gerechtigkeit für die Opfer des Systems Heimerziehung, sondern um finanziellen Schutz und den guten Leumund der Organisationen, so, wie gegenwärtig auch die Kirchen ihre strukturelle Verantwortung für die sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in kirchlichen Einrichtungen leugnen und verweigern.

Neu und überraschend in dem Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse ist die Behauptung, die Vertreter\*innen der ehemaligen Heimkinder am RTH wären nur Berater\*innen gewesen. Ein eigentliches „Stimmrecht“ hätten sie nicht gehabt. Auf Seite 96 des Berichtes heißt es: „Diese drei Betroffenen hatten – im Gegensatz zu den übrigen 18 Mitgliedern des Runden Tisches – lediglich einen Beraterstatus. An den Entscheidungen

des Runden Tisches darüber, welche Schlussfolgerungen er aus den Ergebnissen seiner Aufarbeitung zog und welche Art und Umfang von Hilfen er empfahl, waren sie somit nicht direkt beteiligt.“ Mit dieser Volte soll nachträglich der Eindruck erweckt werden, die Vorschläge und Forderungen der ehemaligen Heimkinder am RTH seien nie durch Mehrheitsbeschlüsse der „übrigen 18 Mitglieder des Runden Tisches“ abgelehnt worden, da es sich um formal nicht verbindliche Vorschläge von Berater\*innen gehandelt habe.

Immerhin wird von den Lenkungsausschüssen in ihrem Bericht klargestellt, dass die Institutionenvertreter\*innen am RTH als bezahlte Professionelle von ihren Institutionen/Organisationen an den RTH geschickt worden waren, was bedeutet, dass sie deren Interessen (Mandat) zu vertreten hatten. Diese Leute hatten aber immer gegenüber den ehemaligen Heimkindern und in der Öffentlichkeit behauptet, sie seien aus eigenem Antrieb an den RTH gegangen und wären jederzeit nur ihrer eigenen Einsicht und ihrem Gewissen gefolgt. Wenigstens diese unaufrechte Selbstinszenierung ist, ohne dass es die Absicht der Berichtschreiber\*innen gewesen sein wird, aufgedeckt worden.

Die Fonds-Errichter\*innen hatten bei der Ausarbeitung der Fonds-Modalitäten auf der Grundlage des Bundestagsbeschlusses vom Juli 2011 den beteiligten ehemaligen Heimkindern von vornherein ein Mitbestimmungsrecht verweigert, weil es, wie sie behaupteten, im „Unterschied zur Argumentation des Runden Tisches“ nun „um die Umsetzung von konkreten Vorgaben des Deutschen Bundestages innerhalb eines juristischen Rahmens in Form von Ausarbeitung einer Satzung und Leistungsrichtlinien“ ging: „Es ging um Verfahrensgestaltung, Rechtsansprüche und Verzichtserklärung, also um Fachfragen, die auch hinsichtlich ihrer Tragweite juristischen und anderen Sachverstand voraussetzten.“<sup>38</sup> Diesen „Sachverstand“ hätten die „Betroffenen“, die „auf sich allein gestellt“ gewesen seien, nicht haben können. Es hört sich fast wie ein Eingeständnis und wie eine Kritik am gesamten Verfahren an, wenn festgestellt wird: „Im Vergleich zu den besser aufgestellten Errichtern, die auf ihre Infrastruktur zurückgreifen konnten und mit Verwaltungsvereinbarung und Fonds-Satzung Tatsachen schufen, hatten die Betroffenen somit weit schlechtere Chancen, inhaltlich Einfluss auszuüben.“<sup>39</sup> Die Grundsätze eines „fairen Verfahrens“, zu denen die „Waffengleichheit“ ebenso gehört hätte wie die Ausstattung der „Be-

---

<sup>38</sup> Deutscher Bundestag, Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse der Fonds, S. 150.

<sup>39</sup> Ebd.

troffenen“ mit den erforderlichen Ressourcen und Kapazitäten für „die Gestaltung eines gemeinsamen und gleichberechtigten Prozesses“, seien nicht realisiert worden. Von einem „gemeinsamen Verfahren“ könne also nicht gesprochen werden. Im selben Zusammenhang wird dann aber gesagt: „Die am Verfahren beteiligten Betroffenen sind allerdings oft gar nicht in der Lage gewesen, Lösungen zu erarbeiten und im Verfahren zu platzieren.“ Von den Errichtern sei überdies „richtigerweise betont“ worden, dass „stets Konsensescheidungen herbeigeführt worden“ seien.<sup>40</sup> Die „Betroffenen“ hatten aber zu allen Fragen, sowohl bezogen auf die „Empfehlungen“ des RTH als auch für die Ausgestaltung der „Fonds Heimerziehung“, konkrete sachbezogene „Lösungen“ vorgeschlagen, die aber von der Mehrheit der Institutionenvertreter\*innen am RTH und von den „Errichtern“ der Fonds Heimerziehung abgelehnt wurden, weil sie den Opfern einer gewaltförmigen Heimerziehung zu Gute gekommen wären, die Organisationen, die das Heimkindern zugefügtes Unrecht und Leid zu verantworten haben, aber viel Geld und Ansehen gekostet hätten.

## *XI. Schlussbemerkungen*

Am RTH wurden die gravierenden Grund- und Menschenrechtsverletzungen an ehemaligen Heimkindern nicht als Grundlage für eine angemessene Entschädigung anerkannt.

Das „Deutsche Institut für Menschenrechte“ kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass die verfassten politischen Gremien der Bundesrepublik und die öffentlichen und privaten Träger\*innen der Kinder- und Jugendhilfe die Versäumnisse der am RTH und der im Bundestag geleisteten „Aufarbeitung“ heute für alle Kinder und Jugendlichen, die in der Heimerziehung, in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie der „alten“ Bundesrepublik und der DDR Unrecht und Leid erfahren haben, anerkennen und für eine angemessene Rehabilitation und Entschädigung sorgen.

---

40 Deutscher Bundestag, Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse der Fonds.

